

16. Kann die Nichtanwendung des § 264a StGB. mit der Erwägung begründet werden, daß der verschaffte Gegenstand für den Täter nach den wirtschaftlichen Verhältnissen, aus denen sich seine Not ergibt, kein „geringwertiger“ war?

StGB. §§ 264a.

V. Straffenat. Ur. v. 12. Dezember 1913 g. G. V 706/13.

I. Landgericht Essen.

Aus den Gründen:

Die Strafkammer unterstellt, daß der Angeklagte bei dem zum Nachteil des K. verübten Betruge, durch den er einen Geldbetrag von 7 M und ein Stück Wurst im Werte von 80 P sich verschafft hat, aus Not gehandelt haben möge. Sie verneint aber die Anwendbarkeit des § 264a StGB. um deswillen, weil 7,80 M „kein geringwertiger Gegenstand sei, jedenfalls nicht für den Angeklagten, der nach seiner Angabe zu der Zeit als Agent 40–60 M monatlich verdiente und außerdem 50 M monatlich von seinem Sohne erhielt und der außer seiner Frau noch Kinder zu unterhalten hatte“.

Diese Ausführungen sind nicht frei von Rechtsirrtum.

Allerdings ist die Frage, ob ein Gegenstand „geringwertig“ oder von „unbedeutendem Werte“ ist, in erster Linie tatsächlicher Natur

und unterliegt der insoweit nicht nachzuprüfenden Würdigung des Tatrichters (RGKpr. Bd. 3 S. 516). Im vorliegenden Falle lassen aber die Urteilsgründe erkennen, daß die Strafkammer bei dieser Würdigung von einer mit dem Gesetze nicht zu vereinbarenden rechtlichen Auffassung ausgegangen ist, indem sie als entscheidend für die Verneinung der Geringwertigkeit gerade diejenigen Verhältnisse des Täters angesehen hat, durch die seine wirtschaftliche Not begründet wird.

In welcher Weise der Begriff des „unbedeutenden Wertes“ im Sinne des § 370 Nr. 5 und des § 247 StGB. zu bestimmen sei, ist in der Rechtslehre und Rechtsprechung bestritten. Für den § 370 Nr. 5 hat das Reichsgericht (II. Straffenat) ausgesprochen, daß diese Frage objektiv und nicht nach dem Bedarfe der am Verbräuche Teilnehmenden zu beantworten ist (RGSt. Bd. 13 S. 371 [375]). Auch das Reichsmilitärgericht steht auf dem Standpunkt, daß dabei die besonderen Verhältnisse des Täters, insbesondere als Soldat, keine Berücksichtigung finden dürfen (RMGE. Bd. 2 S. 50, Bd. 7 S. 233). Andererseits hat das Reichsgericht (II. Straffenat) für den § 247 StGB., allerdings mit besonderer Bezugnahme auf das dort vorausgesetzte Lehrlingsverhältnis, die Auffassung vertreten, daß sowohl die Vermögenslage der angeklagten Lehrlinge, wie auch die Verhältnisse des Lehrherrn in Betracht zu ziehen seien und die Frage aus der Gesamtheit dieser und ähnlicher Umstände entschieden werden müsse (RGSt. Bd. 22 S. 243). Binding lehrt zu § 247, daß die Sache nach Sinn und Wortlaut des Gesetzes unbedeutenden Wert für die Herrschaft haben müsse; der Maßstab ihrer Vermögenslage, nicht der des Diebes sei maßgebend.<sup>1</sup> Auch Hälschner erklärt die Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse des Bestohlenen für zulässig<sup>2</sup>, während Merkel bei § 247 die soziale Sphäre, der die Beteiligten angehören, sowie den Charakter des zwischen ihnen bestehenden Verhältnisses in Betracht gezogen wissen will<sup>3</sup>, und Frank die Meinung vertritt, daß der Richter stets den Maßstab anzulegen habe, der zu dem mildesten Ergebnis führt.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Lehrb. Def. II. Bd. 1 S. 306.

<sup>2</sup> Strafrecht Bd. 2 S. 309.

<sup>3</sup> v. Holtendorff, Pandb. Bd. 4 S. 415.

<sup>4</sup> Strafgesetzbuch, Anm. II 2

Für den durch das Gesetz vom 16. Juni 1912 neu eingeführten § 264a StGB., um dessen Anwendung es sich im vorliegenden Falle handelt, ist davon auszugehen, daß bei Beurteilung der Frage, ob sich der Angeklagte durch die Täuschung geringwertige Gegenstände verschafft hat, zunächst ein objektiver Maßstab zugrunde zu legen ist. Das ergibt schon die Ausdrucksweise des Gesetzes, durch die die Geringwertigkeit als eine dem Gegenstand als solchem anhaftende Eigenschaft bezeichnet ist. Da aber der Maßstab des wirtschaftlichen Wertes kein überall gleicher ist, sondern sich nach der innerhalb gewisser Kreise herrschenden Verkehrsanschauung bestimmt, so muß auch für die Geringwertigkeit diejenige Auffassung in Betracht gezogen werden, welche in den beteiligten sozialen Kreisen herrscht und durch ihre Lebens- und Vermögensverhältnisse bedingt wird. In diesem Sinne hat das bisher nicht abgedruckte Urteil des II. Straffenats vom 15. April 1913, 2 D. 1163/12 g. R., ausgesprochen, daß der zu ermittelnde gemeine Sachwert auf seine Bedeutung für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten zu prüfen ist.

Dabei haben in erster Linie die Verhältnisse des Verletzten in Betracht zu kommen. Das ergibt sich daraus, daß das Gesetz, wie die Begründung<sup>1</sup> hervorhebt, nur „unbedeutende Eingriffe in fremdes Vermögen“, die sich auf Sachen von ganz geringem Werte beziehen, „auf deren Verlust der Verletzte kaum irgendwelche Bedeutung legt“, der strengen Bestrafung auf Grund der ordentlichen Strafgesetze entziehen wollte. (Vgl. auch RGSt. Bd. 46 S. 408 [411]).

Daß auch die Verhältnisse des Täters selbst in gewissem Umfang in Berücksichtigung gezogen werden können und müssen, ist namentlich aus der Beziehung zu folgern, in die das Gesetz die Geringwertigkeit des Gegenstandes zu dem Beweggrund der Not gesetzt hat. Aus ihr ergibt sich, daß (insoweit abweichend von § 370 Nr. 5) hier der milderen Strafe nur die Deckung des Notbedarfs teilhaftig werden soll, so daß § 264a keine Anwendung findet, sobald der erstrebte Gegenstand über das Maß hinausgeht, das zur Beseitigung eines dringenden wirtschaftlichen Notstandes bei dem Täter für erforderlich anzusehen ist. (RGSt. Bd. 46 S. 408 [411]).

<sup>1</sup> Druckf. des RT's, 12. Leg.-Per. I. Sess. Nr. 1262 S. 16, 17.

Andererseits verbietet es sich aber gerade wegen dieser Beziehung, die Geringsfügigkeit des Gegenstandes lediglich um deswillen zu verneinen, weil sich der Täter zur Zeit der Tat in Verhältnissen befand, auf Grund deren auch ein objektiv geringwertiger Gegenstand für ihn von nicht geringem Werte war. Die Novelle beabsichtigte, wie die Begründung hervorhebt, den schon dem § 370 Nr. 5 zugrunde liegenden, vorher wiedergegebenen Gedanken gerade durch weitgehende Berücksichtigung des Beweggrundes der Not „als des stärksten Antriebs, der einen sonst rechtschaffenen Menschen aus den gesetzlichen Bahnen reißen kann“, noch weiter auszubauen. Dieser Absicht des Gesetzgebers würde es zuwiderlaufen, wenn gerade diejenigen Verhältnisse des Täters, die seine wirtschaftliche Not begründen, ihm die Wohlthat der milderen Bestrafung entziehen sollten. Ein Gegenstand, der als Rettungsmittel aus einer Not dienen soll, wird für den in Not Befindlichen schon deshalb allein einen nicht geringen Wert haben.

Sonach ist der erörterte Erwägungsgrund des angefochtenen Urteils rechtsirrig. Allerdings ist die an sich tatsächliche Feststellung vorausgeschickt, ein Betrag von 7,80 M sei kein geringwertiger Gegenstand, aber das Urteil bietet keine Gewähr dafür, daß der unmittelbaren Anschluß daran mit „jedenfalls“ eingeführte irrtümliche Erwägungsgrund nicht eine Begründung der vorangehenden Feststellung, sondern eine reine Hilfservägung darstellt, auf der das Urteil nicht beruhen könnte. . . .“